

# RS Vwgh 2005/1/25 2004/02/0233

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.2005

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

### Norm

StVO 1960 §91 Abs1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/02/0105 E 17. Juni 1992 VwSlg 13665 A/1992 RS 2(Hier: Aufforderung zum Entfernen von drei Stück Fichten)

### Stammrechtssatz

§ 91 Abs 1 StVO betrifft jede Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit. Es handelt sich um vorbeugende Maßnahmen, welche die zuständige Verwaltungsbehörde anzuordnen hat, um Unfälle zu vermeiden, ohne daß es darauf ankommt, ob sich an dieser Straßenstelle wegen der eingeschränkten Sichtverhältnisse schon Unfälle ereignet haben (Hinweis E 8.1.1964, 1947/63) (hier: Aufforderung zum Zurückschneiden einer Hecke).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004020233.X01

### Im RIS seit

02.03.2005

### Zuletzt aktualisiert am

11.01.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)